

An die

- unmittelbaren Mitgliedsstädte DST
- Mitgliedsstädte StNRW
- Mitglieder des Finanzausschusses DST
- Mitglieder des Finanzausschusses StNRW
- Mitglieder des Ausschusses für Wirtschaft und europäischen Binnenmarkt DST
- Mitglieder des Wirtschaftsausschusses StNRW
- Mitglieder des Ausschusses für Soziales, Jugend und Familie DST
- Mitglieder des Sozial- und Jugendausschusses StNRW
- Mitglieder des Rechts- und Verfassungsausschusses DST
- Mitglieder des Rechts- und Verfassungsausschusses StNRW
- Finanzreferentinnen und Finanzreferenten der Mitgliedsverbände
- Mitgliedsverbände

24.03.2020

Kontakt

@staedtetag.de
Hausvogtelplatz 1
10117 Berlin
Telefon 030 37711-730
Telefax 030 37711-209

Aktenzeichen
20.06.18 D

Dokumenten-Nr.
S 2065

www.staedtetag.de

Corona-Krise: Maßnahmenpaket lt. Kabinettsbeschluss vom 23.03.2020

Kurzüberblick: Das Kabinett hat einen Corona-Maßnahmenkatalog beschlossen. Die Verabschiedung des Gesetzespakets durch den Bundestag ist für den 25.03.2020 vorgesehen, der Bundesrat soll sich am 27.03.2020 damit befassen. Das Rundschreiben enthält eine Kurzzusammenfassung der wesentlichen Maßnahmen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Das Bundeskabinett hat in seiner Sitzung vom 23.03.2020 ein umfangreiches Vorhabenpaket beschlossen, um die Folgen der Corona-Pandemie abzufedern. Die Maßnahmen sollen im Eilverfahren von Bundestag und Bundesrat beschlossen werden. Trotz der geringen Vorabstimmungszeit zwischen den verschiedenen Beteiligten rechnet der Deutsche Städtetag damit, dass das Maßnahmenpaket im Wesentlichen in der vom Kabinett beschlossenen Form in Kraft tritt. Der vollständige Kabinettsbeschluss liegt mittlerweile vor. Neben einem Nachtrag zum Bundeshaushalt besteht der Kabinettsbeschluss hauptsächlich aus der Verabschiedung von Formulierungshilfen für Gesetzentwürfe, die im Eilverfahren von Bundestag und Bundesrat beschlossen werden sollen (die einzelnen Dokumente sind zum Download verfügbar unter <https://www.bundesregierung.de>).

Der Beschluss durch den Bundesrat wird für den 27.03.2020 erwartet.

Die aus diesem Rettungspaket resultierenden Belastungen für die öffentlichen Haushalte sind enorm. Viele der Belastungen z. B. im Sozialbereich, sind zudem lediglich Schätzgrößen. Einen ersten seriösen Überblick über die ökonomischen und fiskalischen Folgen der Corona-Pandemie wird man sich frühestens Anfang Mai verschaffen können. Der Nachtragshaushalt selbst sieht eine Erhöhung der Bundesschuld von 160 Mrd. Euro vor. Unabhängig vom derzeit unterstellten Ausmaß der Rezession und den Defiziten in den öffentlichen Haushalten ist festzuhalten: Die fiskalische Stabilität der Bundesrepublik Deutschland ist auch bei sprunghaften Schuldenstandserhöhungen von 30 % oder mehr des BIP nicht gefährdet. Selbst dann

liegt die Schuldenstandsquote noch unter 100 % des BIP. 30 % des BIP entsprechen ca. 1 Billiarde Euro bzw. den gesamten Steuereinnahmen von anderthalb Jahren.

Die Maßnahmen umfassen eine Vielzahl von Rechtsgebieten. Dies verdeutlicht die nachfolgende systematisierende Darstellung:

I. Konjunkturstabilisierung / Strukturerehalt in der Wirtschaft

Wirtschaftsstabilisierungsfonds

Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds beinhaltet eine Garantiermächtigungen für Schuldtitel und Verbindlichkeiten von Unternehmen in Höhe von insgesamt 400 Mrd. sowie Möglichkeiten zur Unternehmensbeteiligung (Eigenkapitalerhöhung) in Höhe von insgesamt 100 Mrd. Euro. Die Unternehmensbeteiligung ist nicht mit einer Verstaatlichung gleichzusetzen – die Unternehmen können die Möglichkeit nutzen, müssen dies aber nicht tun. Die Strukturen zur Umsetzung des Fonds sind aufgrund der Finanzmarktkrise vorhanden (Finanzmarktstabilisierungsfonds Soffin). Grundsätzlich müssen die Unternehmen zwei der folgenden Kriterien erfüllen, individuelle Ausnahme sind für Unternehmen mit Relevanz für die kritische Infrastruktur vorgesehen:

- Bilanzsumme > 43 Mio. Euro
- Umsatz > 50 Mio. Euro
- Mitarbeiterzahl > 249

Auch dient der Wirtschaftsstabilisierungsfonds der Refinanzierung der bereits beschlossenen KfW-Sonderprogramme, die bereits am Freitag vergangener Woche angekündigt worden sind. Bei den KfW Sonderprogrammen handelt es sich um die Ausweitung verschiedener Programme, denen gemeinsam ist, dass die KfW i.A. den jeweiligen Hausbanken einen Teil des Risikos bei der Kreditvergabe abnimmt. Im Rahmen der Programmausweitung wird z. B. der Kreis der zugangsberechtigten Unternehmen erweitert oder der Umfang der Risikoübernahme durch die KfW erhöht. Zeitweise geäußerte beihilferechtliche Bedenken bestehen nicht mehr. Diese Programme sind auch für kleinere Unternehmen zugänglich.

Soforthilfe Kleinunternehmer

Für Kleinunternehmer und Selbständige mit weniger als 10 Angestellten, die in der Vergangenheit Gewinne erwirtschaften konnten, sind für die nächsten drei Monate nicht rückzahlbare Soforthilfen vorgesehen, die bis zu 15.000 Euro betragen werden (bis 5 Mitarbeiter 9000 Euro). Die Anträge sind nach Aussage des Bundes an die Länder bzw. Kommunen zu reichen; weitere Details liegen bislang nicht vor.

Insolvenzrecht

Eine Änderung beim Insolvenzrecht ermöglicht es Unternehmen, trotz Überschuldung die Geschäfte zunächst weiterzuführen, ohne dass hieraus strafrechtliche Konsequenzen folgen (Insolvenzverschleppung). Dies ermöglicht es den Unternehmen, neues Eigenkapital – z. B. über den Wirtschaftsstabilisierungsfonds – zu akquirieren.

DST, DStGB und VKU haben gemeinsam gefordert, im Insolvenzrecht auch eine Regelung zum sog. Insolvenzanfechtungsrisiko zu ändern. Ohne diese Änderung wären Energieversorger auch gegen ihren Willen alleine aus Haftungsgründen gezwungen, bei Unternehmenskunden mit drohender Insolvenz die Lieferungen einzustellen (Insolvenzanfechtungsrisiko). Bislang ist unklar, wie diese Regelung zum Schutz der Unternehmen im weiteren Verfahren umgesetzt wird. Es ist zu prüfen, ob die Anpassungen bei Leistungsverweigerungsrechten bei sonstigen Dauerschuldverhältnissen ausreichend sind.

Landwirtschaft

Zeitgrenzen für die geringfügige Beschäftigung in Form der kurzfristigen Beschäftigung sollen befristet auf eine Höchstdauer von fünf Monate oder 115 Tage ausgeweitet werden. Dies kann die Problematik mit ausländischen Saisonarbeitern entschärfen und zusätzliche Verdienstmöglichkeiten für die inländische Bevölkerung sichern.

II. Soziale Absicherung einzelner Personengruppen

Kurzarbeitergeld

Bereits mit früherer Entscheidung wurde festgesetzt, dass das Kurzarbeitergeld zukünftig auch bei geringerem Arbeitsausfall als bislang gezahlt werden kann. Die Schwelle des notwendigen Arbeitsausfalls liegt jetzt bei 10 % (bisher 33,3 %). Neu einbezogen in den Kreis der Anspruchsberechtigten werden jetzt auch Leiharbeiter. Zudem soll die bisher geltende Vorschrift gelockert werden, dass Arbeitszeitkonten geleert werden müssen bzw. den lt. Betriebsvereinbarung zulässigen Negativsaldo aufweisen müssen.

Zugang zu Grundsicherung

Der Zugang zu SGB II und SGB XII Leistungen wird zunächst befristet bis zum 30.06.2020 vereinfacht:

- eine befristete Aussetzung der Berücksichtigung von Vermögen,
- eine befristete Anerkennung der tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung als angemessen und
- Erleichterungen bei der Berücksichtigung von Einkommen in Fällen einer vorläufigen Entscheidung.

Kinderzuschlag

Auch der Zugang zum Kinderzuschlag wird erleichtert. Bisher wurde zur Prüfung der Berechtigung auf Kinderzuschlag das Einkommen der vergangenen 6 Monate herangezogen, nunmehr soll das Einkommen des letzten Monats relevant sein. Ansprechpartner sind die Familienkassen.

Mietrecht

Corona-Pandemie bedingte Mietschulden berechtigen bis zu 6 Monate nicht zur Kündigung durch den Vermieter.

Eltern mit Betreuungspflichten

Im Infektionsschutzgesetz wird verankert, dass Eltern, die aufgrund von Betreuungspflichten nicht arbeiten können, Leistungen erhalten. Details sind noch nicht bekannt; es wird vermutet, dass eine Leistung analog zur Kurzarbeiterregelung erfolgt. Denkbar wäre auch eine Regelung analog zum Fall der angeordneten Quarantäne, dann müsste die Weiterzahlung über den Arbeitgeber erfolgen, wobei dieser Erstattung durch das Land erhalten kann.

III. Funktionsfähigkeit Gesundheitswesen

Finanzhilfe Krankenhäuser

Mit dem Covid-19 Krankenhausentlastungsgesetz sind für die Krankenhäuser Regelungen zur Sicherung der Liquidität geplant. Es wird einen pauschalen Betrag für die Bereitstellung von zusätzlichen Intensivbetten, für die Freihaltung von Betten und für zusätzliche Materialkosten (Schutzausrüstung) geben. Die Zahlungsfrist für Rechnungen soll auf fünf Tage verkürzt, die MDK- Prüffrist auf 5 Prozent reduziert und die Strafzahlungen ausgesetzt werden.

Arbeitszeitregelungen

Das Arbeitszeitgesetz wird um eine Verordnungsermächtigung ergänzt, um durch eine später zu erlassende Rechtsverordnung bundeseinheitliche Ausnahmen vom Arbeitszeitgesetz zu erlassen. Dies schafft den rechtlichen Rahmen, um ggf. notwendige Mehrarbeit in empfindlichen Bereichen zu ermöglichen

Hinzuverdienstregelungen

Eine befristete Erhöhung der Hinzuverdienstgrenzen für Rentner soll die Möglichkeiten zur Aktivierung des bereits im Ruhestand befindlichen medizinischen Personals erhöhen.

Soziale Dienstleister

Geregelt werden soll ein befristeter und subsidiär greifender Sicherstellungsauftrag der jeweiligen Leistungsträger für die sozialen Dienstleister und Einrichtungen, die Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern und anderen Gesetzen erbringen. Der Sicherstellungsauftrag umfasst alle sozialen Dienstleister und Einrichtungen, die mit den Leistungsträgern im maßgeblichen Zeitpunkt des Inkrafttretens von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz in Leistungsbeziehungen stehen,

Zuständigkeitsverschiebungen

Der Bund strebt erweiterte Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz an. Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen, die per se einen nationalen Charakter haben (grenzüberschreitender Personenverkehr) oder der Steuerung von Sach- und Personalressourcen dienen.

Mit diesem Rundschreiben wollen wir einen ersten Überblick über die ergriffenen Maßnahmen geben. Weitere Details zu den einzelnen Regelungen sollen folgen.

Mit freundlichen Grüßen